

---

**Reglement**  
**über die Behörden, Kommissionen und Vertretungen des Gemeinderates**  
(Vom 19. April 2002)

Der Gemeinderat beschliesst:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Organisation der Behörden und Kommissionen und Vertretungen der Gemeinde Schwyz, soweit deren Wahl in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt. Geltungsbereich

<sup>2</sup> Für Behörden und Kommissionen, deren Einsetzung das übergeordnete Recht vorschreibt, sind die entsprechenden Vorschriften massgebend. Bei Fehlen von Vorschriften gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verpflichtet, die im kantonalen Recht oder in einer Verordnung der Gemeinde vorgeschriebenen Behörden und Kommissionen zu bestellen. Bestand

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, weitere Kommissionen zu bestellen.

**II. Gemeinsame Bestimmungen**

Art. 3

<sup>1</sup> Die Behörden und Kommissionen umfassen höchstens 7 Mitglieder. Mitgliederzahl

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 4

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist in jeder Behörde und Kommission mit mindestens einem Mitglied vertreten. Zusammensetzung

<sup>2</sup> Für die übrigen Mitglieder können die Parteien Wahlvorschläge unterbreiten.

Art. 5

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Behörden und ständigen Kommissionen sind in einem Pflichtenheft festzuhalten. Dieses bedarf der Genehmigung des Gemeinderates Pflichtenheft

Art. 6

Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit

Art. 7

An den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches mindestens Aufschluss gibt über: Protokollführung

- a) Anwesenheit
- b) Traktanden
- c) Anträge, Beschlüsse und Aufträge
- d) Sitzungsdauer

**Art. 8**

Verschwiegenheitspflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Behörde bzw. Kommission Verschwiegenheit zu bewahren.

<sup>2</sup> Die Pflicht besteht über die Zeit der Behörden- bzw. Kommissionsmitgliedschaft hinaus.

**Art. 9**

Stellvertretung

Die Mitglieder des Gemeinderates können sich durch ein anderes Gemeinderatsmitglied vertreten lassen.

**Art. 10**

Sitzungsgeld

<sup>1</sup> Mitglieder von Behörden und ständigen Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

<sup>2</sup> Mitglieder, die in einem Anstellungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Blockzeit beginnt.

<sup>3</sup> Den Anspruch auf Sitzungsgeld bei nichtständigen Kommissionen regelt der Gemeinderat im Bestellungsbeschluss.

<sup>4</sup> Die Höhe des Sitzungsgeldes bestimmt der Gemeinderat in einem separaten Reglement.

**III. Behörden und ständige Kommissionen****Art. 11**

Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden und der ständigen Kommissionen werden auf eine Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 12**

Konstituierung

<sup>1</sup> Die Behörden und die ständigen Kommissionen werden von einem Mitglied des Gemeinderates geleitet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituieren sie sich selber.

**IV. Nichtständige Kommissionen****Art. 13**

Aufgaben

Nichtständige Kommissionen können eingesetzt werden, um Sachgeschäfte zu behandeln, die besondere Kenntnisse erfordern und deren Aufgabe zeitlich begrenzt ist.

**Art. 14**

Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich selber.

**V. Vertretungen****Art. 15**

Wahl

Der Gemeinderat bestimmt die Personen, die in kommunalen, regionalen und sonstigen Körperschaften und Institutionen die Gemeinde vertreten.

**Art. 16**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. Inkrafttreten

**Art. 17**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über Behörden, Kommissionen und Vertretungen des Gemeinderates vom 5. September 1996 aufgehoben. Aufhebung bestehender Erlasse